



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Fachbereich 5 Stadtentwicklung

b.R.

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	23. Juni 2014
Anl.:	 €

Ihr Zeichen: FB 5/TR
Ihre Nachricht vom: 21.05.2014

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber
E-Mail: gerber
@niederrhein.ihk.de

Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 18.06.2014

**68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 – Kaserne –;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.05.2014 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne geschaffen werden. Das Plankonzept wurde auf Grundlage eines Städtebaulichen Rahmenplans entwickelt und zielt auf einen Nutzungsmix aus „Wohnen mit Pferd“, Wohnen, Gewerbe und Grünflächen ab. Im westlichen Teil der Fläche sollen drei Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Reitsportzentrum“ (SO 1), „Wohnen mit Pferd“ (SO 2) und „Gesundheitswohnpark“ (SO 3) festgesetzt werden. Im östlichen Teil des Plangebiets sieht die Konzeption die Festsetzung von Gewerbegebieten und eines Mischgebietes vor.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung neuer Wohngebiete zu prüfen ist, ob im Umfeld der geplanten Bauflächen bereits vorhandene gewerbliche Nutzungen bei Realisierung der neuen Nutzungen ggf. mit betrieblichen Einschränkungen rechnen müssen, weil die Rücksichtnahmepflichten verschärft werden.

Dies ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, da die Planung zur Folge hat, dass zukünftig Wohnnutzungen („Wohnen mit Pferd“) an das im Bebauungsplan Nr. B 4/2 planerisch festgesetzte Gewerbe- bzw. Industriegebiet nördlich der Ostermayerstraße heranrücken werden. Den Unterlagen zur Städtebaulichen Rahmenplanung ist zu entnehmen, dass ein Lärmgutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete in diesem Bereich nicht eingehalten werden können. Da sich die zulässigen Nutzungen innerhalb des geplanten SO 2 „Wohnen mit Pferd“ an den zulässigen Nutzungen „in einem Allgemeinen Wohngebiet oder tlw. Mischgebiet“ (Bebauungsplanbegründung S. 8) orientiert, muss davon ausgegangen werden, dass die hier geplante Bebauung möglicherweise ähnlich schutzbedürftig einzustufen ist wie in einem WA.

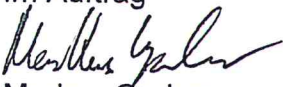
Die Bebauungsplanbegründung stellt jedoch lediglich auf die reitsportspezifischen Immissionen (Schall, Geruch) ab, die ggf. über die in einem WA zulässigen Immissionen hinausgehen können. Die Problematik heranrückender Wohnbebauung an bestehende gewerbliche Nutzungen wird sowohl in der Bebauungsplan- als auch in der Flächennutzungsplanbegründung bisher vollkommen ausgeklammert. Lediglich in den Unterlagen zur Städtebaulichen Rahmenplanung wird hierauf eingegangen. Die hier vorgeschlagene Lösung des Problems, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B 4/2 zulässigen Betriebe auf die Abstandsklasse VII zurückzustufen, ist aus Sicht der IHK nicht akzeptabel. Dies würde die Entwicklungsmöglichkeiten der hier ansässigen Betriebe unverhältnismäßig stark einschränken. Nach unserer Auffassung ist es daher fraglich, ob die Planung mit dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG vereinbar ist, demzufolge für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

??
.

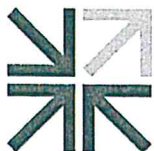
Wir regen daher an, die Plankonzeption dahingehend zu ändern, dass zwischen dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet und der geplanten Wohnnutzung ausreichend große Abstände gewahrt bleiben. Alternativ sollten aktive Schallschutzmaßnahmen, wie ausreichend hohe Lärmschutzwände, festgesetzt werden. Die bisher planerisch festgesetzte wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B 4/2 muss weiterhin uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die bestehenden Betriebe dürfen in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Ihre Belange müssen bei der Abwägung ausreichend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus weisen wir auf einen Widerspruch zwischen der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanung hin. Laut Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (S.6) sollen in den gewerblichen Bauflächen auch Handelsbetriebe entstehen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden sie in den Gewerbegebieten aber ausgeschlossen (vgl. S. 12 der B-Planbegründung). Im weiteren Verlauf des Planverfahrens sollte diesbezüglich eine Harmonisierung der Planung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag


Markus Gerber

Regionalforstamt Niederrhein Moltkestraße 8 46483 Wesel	 ☐ Telefax ☒ Kurzmitteilung												
Regionalforstamt Niederrhein • Moltkestraße 8 • 46483 Wesel Stadt Emmerich a. Rh. Postfach 100 864 46428 Emmerich a. Rh.	Datum: 07.07.2014 Ihr Aktenzeichen/ Ihre Nachricht: FB 5/TB an Fax-Nr. von Fax-Nr. (0 28 1) 33832 -85 Mein Aktenzeichen/ Meine Nachricht: 310-11-03.168 Telefon:: (0 28 1) 33832-34 Mobil 0171 587 01 22												
Seitenzahl einschl. dieser Seite:	Sachbearbeiter Herr FOAR G. Thomas												
68. Änd. des FNP der Stadt Emmerich a.Rh.													
☐ Die gewünschten Unterlagen gehen Ihnen zu.													
Mit der Bitte um <table border="0"> <tr> <td>☒ Kenntnisnahme</td> <td>☐ und Verbleib</td> <td>☐ Prüfung</td> </tr> <tr> <td>☐ weitere Veranlassung</td> <td>☐ Weiterleitung an:</td> <td>☐ Rückgabe</td> </tr> <tr> <td>☐ Stellungnahme bis</td> <td>☐ Mitteilung des Sachstandes</td> <td>☐ Teilnahme</td> </tr> <tr> <td>☐ telefonische Rücksprache</td> <td>☐</td> <td></td> </tr> </table>		☒ Kenntnisnahme	☐ und Verbleib	☐ Prüfung	☐ weitere Veranlassung	☐ Weiterleitung an:	☐ Rückgabe	☐ Stellungnahme bis	☐ Mitteilung des Sachstandes	☐ Teilnahme	☐ telefonische Rücksprache	☐	
☒ Kenntnisnahme	☐ und Verbleib	☐ Prüfung											
☐ weitere Veranlassung	☐ Weiterleitung an:	☐ Rückgabe											
☐ Stellungnahme bis	☐ Mitteilung des Sachstandes	☐ Teilnahme											
☐ telefonische Rücksprache	☐												
Stellungnahme der Forstbehörde Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Forstbehörde bestehen gegen die 68. Änd. des FNP keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings ist die forstrechtliche Beurteilung des vorhandenen Waldes nur unzureichend berücksichtigt worden und bedarf einer deutlichen Nachbesserung. Anlässlich des Ortstermins am 23.05.2014 hat der Unterzeichner der Stadt Emmerich und dem Planer eine Waldbestandskarte übergeben, auf deren Grundlage die Waldbilanzierung zu erfolgen hat. Mögliche Ersatzaufforstungen sind auf dem Plangelände selbst oder auf externen Flächen anzulegen. Im Auftrag Gez. Gerhard Thomas, FOAR													



KOMMUNALBETRIEBE
EMMERICH AM RHEIN



Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein

Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich 5
z.Hd. Frau Ingrid Tepas

Ihnen schreibt: Georg Holtkamp
Zimmer: 3
Aktenzeichen: GeH

im Hause

Telefon: 0 28 22 / 92 56-34
Fax: 0 28 22 / 92 56-49

E-Mail: holtkampg@kommunalbetriebe-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

6. Juni 2014

Betr.: Stellungnahme

**hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu 68. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein und Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. E33/1- Kaserne**

Sehr geehrter Frau Tepas,

zu der vorgenannten Behördenbeteiligung nehmen wir zu nachfolgenden Punkten
Stellung:

**zu Punkt 4.5 Grünflächen(Städtebauliche Rahmenplanung Kaserne
zu Punkt 5.6 Flächen für Wald und 5.7 Grünflächen(Kurzbegründung der
68. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die unter 5.7 aufgeführten Flächen sollten unbedingt überdacht werden, ob eine Zuordnung/Festsetzung als Flächen für Wald nicht sinnvoller wäre. Werden die Flächen als Grünflächen geführt greift in den Bereichen des Borgheeser Weges, der Ostermayerstraße und der Klever Straße die Baumschutzsatzung und eine Unterhaltung sowie Entnahme der Bäume wäre wesentlich schwieriger und unwirtschaftlicher. Gerade bei der Gewährleistung der Verkehrssicherheitspflicht der geschützten Bäume würde sich dies sehr kostenintensiv darstellen.

Desweiteren sollte im Bereich 5.6. die angedachte Versickerung von Niederschlagswasser gut durchdacht und geplant werden, da sich durch den ungewohnten und zeitweilig unterschiedlichen Wasserzufuhr der Lebensraum für die Bäume teilweise negativ verändert, was wiederum zu Negativsymptomen bei den Bäumen führt wie vermehrte Bildung von Totholz bis hin zum Absterben von einzelnen Bäumen. Dies würde wiederum bei der angedachten Wegeführung(Punkt4.5) zur Kostensteigerung bei der Erhaltung der Verkehrssicherheit führen bzw. diese wäre durch zeitweilige Überschwemmung oder Verschlammung der Wege gar nicht zu gewährleisten.

Bei der Planung neuerer Grünflächen sowie der Ersatzpflanzungen von Bäumen möchte ich an dieser Stelle auf Punkt 3.4 des Protokolls des Scoping-Termins verweisen.

- *Die KBE weisen darauf hin, dass die Planungen zur Gestaltrung der Grünflächen so ausgeführt werden sollen, dass möglichst geringe Folgekosten entstehen (z.B. Rasenflächen innerhalb der Baumscheiben anstatt aufwendige Pflanzbeete)*

Außerdem sollten die Bäume über ausreichend große Baumscheiben verfügen, die außerhalb der angedachten Versorgungsleitungen liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Im Auftrag


Georg Holtkamp



Kreis
Kleve

... mehr als niederrhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Eing. 23. Sep. 2014
Fb.:
Ant. €

Der Landrat

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich:
Abteilung:

Dienstgebäude:

Telefax:
Ansprechpartner/i

n:

Zimmer-Nr.:

Durchwahl:

(Bitte stets angeben) =>

Zeichen:

Datum:

Technik
Bauen und Umwelt -
Verwaltung
Nassauerallee 15 - 23,
Kleve
02821-85-700
Frau Gall

E.237
02821 85-356
6.1 - 61 26 01 / 02-

18.09.2014

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. E 33/1 - Kaserne -;
68. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bericht vom 21.05.2014, Az.: FB 5/Tß

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden folgende Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bezüglich des Landschaftsschutzes::

Nach Durchführung eines Ortstermins zwischen Unterer Landschaftsbehörde, Forstverwaltung und Stadt Emmerich zur Abstimmung landschafts- und forstrechtlicher Belange im Planverfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind zu geben:

- Der südwestliche Bereich des GE-Gebietes sowie die Wohnbaufläche sollten zur Bebauung und zur Klever Straße hin eingegrünt und in die Satzung hierzu Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aufgenommen werden.
- Eine Zerschneidung von Waldflächen durch Fuß- und Radwege oder Entwässerungsmulden sollte aus Artenschutzgründen unterbleiben.
- Waldflächen, die zur Einleitung von vorgeklärtem Oberflächenwasser genutzt werden sollen, können ökologisch nicht als solche bilanziert werden, da die natürlichen standorttypischen Waldfunktionen verloren gehen. Die konkreten Versickerungsbereiche sind daher in der Bilanz als Flächen für wasserwirtschaftliche Anlagen zu werten. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde wird empfohlen, die Einleitung von Oberflächenwasser auf das zentral gelegene quadratische Waldgebiet zu konzentrieren, sofern andere Planbelange diesbezüglich Wahlfreiheit erlauben. Für diesen Fall würde eine Darstellung entsprechend § 5 (2) Nr. 7 bzw. § 9 (1) Nr. 14 empfohlen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

- Der im Süden gelegene Wald sollte naturnah und unzerschnitten erhalten werden.
- Bei Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sollte ergänzt werden, dass Handlungen verboten sind, die geeignet sind, Bäume und Sträucher einschließlich ihres Wurzelwerks zu schädigen.
- Entsprechend der o.g. Abstimmung sollten die vorhandenen Waldflächen entlang der Ostermayerstraße, des Borgheeser Weges und der B220 als solche dargestellt werden.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bezüglich des Artenschutzes:

In der Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. E 331/ „Kaserne“ wird in Kapitel 7 „Belange von Natur und Landschaft“ ausgeführt, dass die Beurteilung des Vorhabens auf Natur und Landschaft im weiteren Verfahren dargelegt wird. Eine Stellungnahme zur Artenschutzprüfung erfolgt daher, wenn diese vorliegen wird.

In der Artenschutzprüfung nach § 44 (5) BNatSchG sind die Auswirkung des Vorhabens auf planungsrelevante Arten darzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob sich Veränderungen an Vegetationsflächen durch dort geplante Einleitungen der Oberflächenwässer ergeben. Ggfs. sind resultierende Auswirkungen auf planungsrelevante Arten näher zu betrachten (z.B. Absterben von Horst- und Höhlenbäumen aufgrund regelmäßiger Vernässungen → Betroffenheit von Bodenbrütern wie Heidelerche und Baumpieper).

Auswirkungen der Wegeführungen durch Waldgebiete auf die planungsrelevanten Arten sind ebenfalls darzustellen, sofern nicht auf Wegeführungen im Sinne der o.a. Teilstellungnahme des Landschaftsschutzes verzichtet wird.

Stellungnahme als Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Ich bitte jedoch den Hinweis aufzunehmen, dass vor dem Einbau von Sekundärbaustoffen (gebrochener Bauschutt, RC-Material, Schlacken, umgelagerte Böden) die Zulässigkeit des Einbaus durch Untere Bodenschutz- und Untere Wasserbehörde des Kreis Kleve im Rahmen eines Verfahrens zur wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft werden muss.

Einzelne Verdachtsflächen sind bei der Untersuchung aus 2010 entweder aus technischen Gründen oder aus Zeitgründen nicht untersucht worden (KVF 1 (keine Probenahme möglich), KVF 6 (Leichtflüssigkeitsabscheider erst nach Abschluss der Arbeiten entdeckt). An der Tankstelle ist eine lokale Bodenverunreinigung festgestellt worden. Im Bereich der KVF 8 (Alter Waschplatz) wurden keine Untersuchungen durchgeführt, da nach Ansicht des Gutachters die Fahrzeuge eher am dafür eingerichteten Platz gewaschen worden seien. Dieser Waschplatz wurde aber erst in jüngster Zeit eingerichtet. Vor dem Bau ist es durchaus wahrscheinlich, dass auch an KVF 8 Fahrzeuge gewaschen wurden.

Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass durch dort evtl. unentdeckte Verunreinigungen die geplante Nutzung nicht möglich sein wird, zumal sich die Flächen im Bereich des geplanten Gewerbegebiets befinden. Dennoch bitte ich zu prüfen, ob auch planerisch sicher gestellt werden kann, dass bei Rückbau- und Erdarbeiten in diesen Bereichen eine abschließende

Überprüfung durch einen sachverständigen Bodengutachter erfolgt, damit auch lokale Verunreinigungen beseitigt werden können.

Stellungnahme als Gesundheitsbehörde:

Die Prüfung von Einflüssen auf die Trinkwasserqualität ist seit jeher originäre Aufgabe der Gesundheitsämter. Die Abteilung Gesundheitsangelegenheiten ist nach §§ 18 und 19 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in derzeit gültiger Fassung zu regelmäßigen Prüfungen der Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen verpflichtet. Die Prüfungen werden mit den zuständigen Behörden, wie Bezirksregierung Düsseldorf und der Unteren Wasserbehörde wahrgenommen, so dass dabei ggf. auch Anlagen, die im Schutzgebiet liegen, und von denen eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung ausgehen könnten, überprüft werden.

Das Kasernengelände liegt im festgelegten Schutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Emmerich – Helenenbusch. In Abhängigkeit der Folgenutzung ist eine (negative) Beeinflussung der Trinkwasserqualität generell nicht auszuschließen. Insofern wird die Errichtung von zusätzlichen, möglicherweise nicht grundwasserschonenden Anlagen im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungsanlagen grundsätzlich als kritisch eingestuft. Ggf. sollten Folgenutzungen nur unter der strikten Prämisse zugelassen werden, dass die Trinkwassergüte durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht negativ beeinträchtigt werden kann.

Stellungnahme als Untere Wasserbehörde:

Es bestehen keine Bedenken, sofern die in der Niederschrift des Scoping-Termins vom 08.05.2014 dargelegten Regelungen mit wasserwirtschaftlichem Bezug umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen



Kreis
Kleve

... mehr als niederrhein

Der Landrat

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt -
Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23,
Kleve
Telefax: 02821-85-700
Ansprechpartner/i: Frau Gall
n:
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) => 6.1 - 61 26 01 / 02-
Zeichen:
Datum: 24.09.2014

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. E 33/1 - Kaserne -
68. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bericht vom 21.05.2014, Az.: FB 5/TR



Sehr geehrte Damen und Herren,

meine gestern übersandte Stellungnahme enthielt leider nicht die Teilstellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, die ich hiermit nachreiche.

Stellungnahme als Untere Immissionsschutzbehörde:

Wie im Rahmen des Scopingtermins am 08.05.2014 bereits vorgetragen, bestehen seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung.

Das ehemalige Kasernengelände soll in fünf bauliche Nutzungsarten unterteilt werden.

1. SO 1 Reitsportzentrum – Sondergebiet mit Zweckbestimmung
2. SO 2 Wohnen mit Pferd – Sondergebiet mit Zweckbestimmung
3. SO 3 Gesundheitspark – Sondergebiet mit Zweckbestimmung
4. WA – Allgemeines Wohngebiet
5. MI – Mischgebiet
6. GE – Gewerbegebiet

Durch das Angrenzen der o.g. Nutzungsarten aneinander bzw. auch das Angrenzen an vorhandene Wohnbebauung kann eine immissionsschutzrechtliche Konfliktsituation entstehen, da von der Pferdhaltung Geruchs- und von Gewerbebetrieben i.d.R. Lärmemissionen ausgehen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Um beurteilen zu können, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl am Ort der vorhandenen als auch der geplanten Wohnbebauung eingehalten werden, ist die Erstellung einer Geruchs- und einer Lärmprognose zum Planvorhaben erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen